

4./II. 1916

— (Das Bier im Kaffeehause.) Der Inhaber eines Kaffeehauses in der Siebinger Hauptstraße Herr M. Scherer hatte sich vor dem Bezirksgerichte Siebing wegen Preistreiberei zu verantworten, weil in seinem Lokal für ein „Krügel Pils“, das im anstößenden Gasthause um 34 Heller geholt wurde, der Preis von 60 Heller berechnet wurde. Der Angeklagte erklärte, der Preis von 60 Heller für einen halben Liter Pilsner Bier sei in den großen Wiener Kaffeehäusern (noch vor der gegenwärtigen Bierpreiserhöhung) ein allgemein üblicher. Es sei selbstverständlich, daß ein Gast, der im Kaffeehause Bier trinkt, nicht wegen des Bieres allein ins Kaffeehaus kommt, das er ja auch im Gasthause haben kann, daß er vielmehr auch die übrigen Darbietungen des Kaffeehauses, wie Zeitungslektüre usw. benützen will und deshalb einen höheren Preis für das Bier bezahlen muß als im Gasthause. Mit Rücksicht auf die hohen Kaffeehausregien könne das Pilsner Bier in den Kaffeehäusern überhaupt nicht billiger als um 60 Heller per halber Liter abgegeben werden. Der Vorsteher der Kaffeeberggenossenschaft Herr Eggher bestätigte in einem schriftlichen Gutachten, daß im Hinblick auf die hohen Regien in den großen Kaffeehäusern der Preis von 60 Heller für den halben Liter Pilsner Bier ein angemessener und auch allgemein üblicher sei.

Bezirksrichter Dr. Fuhrmann sprach den Angeklagten frei und hob in der Begründung hervor, es unterliege zwar keinem Zweifel, daß Bier ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand und daß der geforderte Preis von 60 Heller für einen um 34 Heller aus dem Gasthause geholten halben Liter Bier ein übermäßig hoher sei, allein der Genuß von Bier in einem erstklassigen Großstadtkaffeehause gehe über die Befriedigung eines Lebensbedürfnisses hinaus, denn es entspreche den allgemeiner Lebensgewohnheiten, Bier im Gasthause zu trinken. Der Gast, der Bier im Kaffeehause verlangt, befriedige in diesem Falle ein Luxusbedürfnis.